

**Zeitschrift:** The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK  
**Herausgeber:** Federation of Swiss Societies in the United Kingdom  
**Band:** - (1955)  
**Heft:** 1261

**Artikel:** Chronik  
**Autor:** Nef, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-694102>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**CHRONIK.**

Von MAX NEF.

Durch ein Postulat im eidgenössischen Parlament ist der Bundesrat mit der Prüfung der Frage beauftragt worden, ob nicht das in der Bundesverfassung verankerte Jesuitenverbot und das Verbot zur Neugründung und Wiedereröffnung von Klöstern fallen gelassen werden sollten. Dies hätte auf dem normalen Wege einer Partialrevision der Bundesverfassung zu geschehen.

Diese beiden Bestimmungen, die wiederholt angefochten worden sind, erklären sich einzig aus der geschichtlichen Entwicklung des schweizerischen Bundesstaates. Die erste Bestimmung, die dem Orden der Jesuiten und den ihm angegliederten Gesellschaften die Niederlassung in der Schweiz verbietet und dem einzelnen Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirche und Schule verwehrt entstammt in ihren geschichtlichen Ursachen den Kämpfen, die innerhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft der Entstehung des Bundesstaates im Jahre 1848 unmittelbar vorausgegangen waren. Das Jesuitenverbot war die politische Folge der damaligen Situation, indem die in der Auseinandersetzung siegreich gebliebenen protestantischen Kantone auf diese Weise verhindern wollten, dass erneut Auseinandersetzungen konfessioneller Art das erst neu erstandene Staategebilde des Bundesstaates zu sprengen vermöchten. In der Zeit des sogenannten Kulturkampfes, anfangs der Siebzigerjahre, kam dann das Verbot der Klöster und religiöser Orden hinzu, und das bestehende Jesuitenverbot wurde dadurch verschärft, dass es durch Bundesbeschluss auf weitere als staatsgefährlich zu betrachtende geistliche Orden ausgedehnt werden konnte.

Obwohl seit langem die konfessionellen Gegensätze im Vergleich zu damals stark gemildert sind und die katholischen Volkskreise sowohl in der Landesregierung vertreten sind als auch im Parlament an der Gestaltung des Staatslebens mitwirken, sind die beiden Verfassungsbestimmungen in ihrem früheren Wortlaut, der von Staatsgefährlichkeit spricht, beibehalten worden. Wurden sie bisher nicht aufgehoben, so liegt dies zum Teil daran, dass in gewissen Kreisen befürchtet wurde, die Tatsache der Aufhebung, die durch eine Volksabstimmung verwirklicht werden müsste, könnte allein schon aus den damit verbundenen öffentlichen Auseinandersetzungen zu einer Gefährdung des konfessionellen Friedens führen.

**FOR ALL SWISS NEWSPAPERS***including:*

DIE WELTWOCHEN — NEUE ZUERCHER ZEITUNG  
ANNABELLE (French or German Editions)  
NATIONAL-ZEITUNG BASEL — GAZETTE DE LAUSANNE  
SCHWEIZ. ILLUS. ZEITUNG — L'ILLUSTRÉ — SIE & ER  
TRIBUNE DE GENÈVE — ILLUSTRAZIONE TICINESE  
"ELLE", etc.

For rates apply to:

**SWISS PUBLICITY OFFICE,**  
61, Woodland Rise, London, N.10. Wanstead 7823.

Heute aber sind es nicht nur katholische Kreise, welche die Aufhebung der beiden Ausnahmebestimmungen begehren, weil sie sich durch deren Vorhandensein wie namentlich ihren Wortlaut verletzt fühlen. Es gibt auch führende Persönlichkeiten des Protestantismus, welche sich damit einverstanden erklären würden, wobei der Vorschlag erwogen worden ist, ob nicht eine allgemeine Verfassungsvorschrift zum Schutz des konfessionellen Friedens aufgestellt werden sollte, gleichsam anstelle der beiden Ausnahmebestimmungen.

Eine objektive Beurteilung der beiden umstrittenen Artikel und ihrer Rechtswirkung, die der nunmehr angeehrten umfassenden Untersuchung der Angelegenheit vorausgegangen ist, hat den Inhalt der in diesen Tagen erfolgten parlamentarischen Behandlung gebildet. Einmal wurde mit Recht darauf hingewiesen, die tatsächlichen politischen Verhältnisse seien heute ganz anders als vor hundert Jahren bedeutsame Wadlungen seien seither eingetreten. Die damals stark entgegengesetzten parteimässigen Standpunkte hätten eine wesentliche Annäherung erfahren.

Die Erkenntnis sei geradezu Allgemeingut geworden, dass der religiöse Friede als kostbares, für den Bestand der schweizerischen Eidgenossenschaft lebenswichtiges Gut zu gelten habe und geschützt zu werden verdiene. Der Grundsatz der Toleranz hat sich mehr und mehr durchgesetzt, der verlangt, dass der Einzelne — bei aller Wahrung seiner eigenen Ueberzeugung und Persönlichkeit — die Ueberzeugung und das Gewissen des Andersgläubigen achtet. Dieser Grundsatz findet den Schutz der Rechtsordnung durch entsprechende Bestimmungen im Strafgesetzbuch.

**SWISS WINES***Bottled in Switzerland***WHITE WINES**

ARBALETTE (Dezaley) - - ler Choix  
L'ETOILE DU VALAIS - - A. Orsat  
(Fendant Pétillant)  
CLOS DE MONTIBEAUX - - A. Orsat  
(Fendant)  
JOHANNISBERG - - - A. Orsat  
NEUCHATEL L'AUREOLE - - Cornu Grisel

**RED WINE**

DOLE DE RAVANEY - - A. Orsat

*Shipped by:*

**J. B. REYNIER LIMITED**  
16/18, TACHBROOK STREET  
LONDON, S.W.1

VICtoria 2917/18

*Also a full range of Fine French Wines.*

Nach Ansicht des Bundesrates ist die Forderung nach Aufhebung der erwähnten Ausnahmeregel in der Bundesverfassung nicht nach konfessionell-theologischen, sondern nach rechtsstaatlichen Ueberlegungen und Grundsätzen zu behandeln. Der konfessionelle Friede sei heute im schweizerischen Recht genügend geschützt. Und wen auch noch angenommen werden wollte, die verbotenen Orden könnten für den Staat und die Gemeinschaft eine Gefährdung bedeuten, so bestünden heute auch in dieser Beziehung ausreichende Bestimmungen des strafrechtlichen Staatsschutzes, die erst in neuerer Zeit wegen der neu aufgetretenen politischen Gefährdungsmöglichkeiten in die Gesetzgebung aufgenommen wurden. Sie würden auch gegenüber den Jesuiten, wie überhaupt gegen jedermann, nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit zur Anwendung kommen.

Die Geschichte lehrt, dass — in der Schweizerischen Eidgenossenschaft vielleicht noch mehr als anderswo — Fragen, welche die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, und das Verhältnis unter den verschiedenen religiösen Bekenntnissen berühren — besonders behutsam und sorgfältig angefasst werden müssen! Dass der Bundesrat dies erkannt hat und bei der nun nachfolgenden umfassenden Prüfung auch beachten wird, scheint die einhellige Ueberzeugung im eidgenössischen Parlament gewesen zu sein. Denn der Auftrag an den Bundesrat zur Uebernahme dieser Aufgabe erfolgte ohne Diskussion und ohne Opposition.

*From the old Ambassadors  
Town of Soleure*

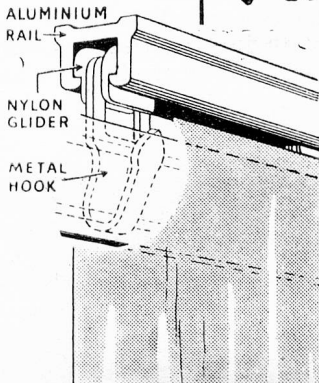
**ROAMER**

*The Modern Ambassador of Quality Swiss Watches*

# Reduce the Noise of Living

WITH

## SILENT WORKING CURTAIN RUNWAYS



Registered trade mark.

**SILENT** Gliss combines silence with a new simplicity and low cost. Hardwearing **NYLON GLIDERS** (quickly fixed on hooks or sewn direct to curtain) slide noiselessly in non-corrodible Aluminium channels.

These flexible and simple-to-erect channels are available in a variety of different forms to suit every possible curtain need in the home and elsewhere. Silent Gliss is unsurpassed for hospitals, libraries, shops and aircraft and *is fitted in many first-class hotels.*

Any weight of curtain runs easily, whether it is hand or cord-drawn, and overlapping is perfect with Silent Gliss.

Cheaper than any comparable system, Silent Gliss is a restful contribution to this modern age of bustle and noise.

Order Your  
**SILENT GLISS**  
through your Dealer  
or Direct from  
**SILENT GLISS LTD.**  
Dept. 14,  
**39 BERNERS ST.,**  
**LONDON, W.1.**  
Telephone: Museum 0032  
A subsidiary company of  
**SIEGRIST-OREL LTD.**  
Sole Manufacturers and  
Distributors for the  
British Empire.

*A Swiss invention made in England*